

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.488.394

Wien, 8. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7294/J vom 8. Juli 2021 der Abgeordneten Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Überlegungen betreffend Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Attraktivität des Standortes Österreich sind bereits Teil des Regierungsprogrammes 2020 – 2024. Das Amtssitzgesetz (ASG) soll als flexibles Instrument die Bundesregierung dabei unterstützen, proaktiv und vorausschauend die Ansiedlung internationaler Organisationen, Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen sowie die Abhaltung internationaler Konferenzen in Österreich zu fördern. Diese Ziele werden vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) unterstützt. Im Übrigen darf auf § 20 Abs. 2 ASG verwiesen werden.

Zu 2.:

Wie in § 17 Abs. 1 ASG festgelegt, richtet sich die Gemeinnützigkeit nach den §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (BAO). Diese gesetzlichen Voraussetzungen werden in den Vereinsrichtlinien (VereinsR) 2001 (Abschnitt 1) näher ausgeführt. Die Beurteilung, ob die gesetzlichen Kriterien erfüllt sind, erfolgt auf Grundlage dieser für die Dienststellen der Finanzverwaltung bindenden Richtlinien und der höchstgerichtlichen Judikatur.

Die für internationale Nichtregierungsorganisationen geltenden Abweichungen (Erleichterungen) gegenüber den für andere gemeinnützige Körperschaften in Österreich geltenden Regelungen sind in § 17 Abs. 3 ASG normiert.

Zu 2.a.:

Die VereinsR 2001 in der 7. Fassung sind unter folgendem Link öffentlich abrufbar:
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/85d4cea2-cc8b-4b62-93b2-3b65b8ec9841/19960.7.-1.X.pdf>

Zu 2.b.:

Im Hinblick auf die vorhandene Expertise wurde die Dienststelle Kirchdorf Perg Steyr mit Erledigungen im Zusammenhang mit dem ASG betraut. Intern wird jeder Fall durch den Fachbereich KMU qualitätsgesichert, um die bundesweit einheitliche Rechtsauslegung sicherzustellen.

Zu 3.:

Bisher ist ein Antrag eingelangt. Das Verfahren ist noch offen.

Zu 4.:

Gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 iVm § 17 ASG hat die Nichtregierungsorganisation beim Finanzamt Österreich (FAÖ) einen Antrag auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit zu stellen. Zudem hat die Nichtregierungsorganisation gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 ASG beim FAÖ einen Antrag auf Bestätigung über die Beteiligung von Staaten, internationalen Organisationen oder Einrichtungen, die nahezu ausschließlich Aufgaben von Staaten oder internationalen Organisationen erfüllen, zu stellen. Diese Eingaben sind von der Eingabengebühr gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 4 Gebührengesetz 1957 befreit, sodass keine Gebühren anfallen.

Zu 5.:

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) ist nach § 17 Abs. 1 ASG anzuhören. Dies geschieht auf Beamtenebene. Das BMEIA hat dabei insbesondere die Möglichkeit, auf wesentliche Sachverhalte hinzuweisen, die im FAÖ nicht aktenkundig sind. Das FAÖ hat im Rahmen der Beweiswürdigung derartige Neuerungen bei der Bescheiderlassung zu berücksichtigen. Das BMEIA ist an die Bescheide des BMF gebunden.

Zu 6.:

Das FAÖ entscheidet über die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 17 ASG mit Bescheid. Gegen einen Bescheid kann gemäß § 243 BAO binnen eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden.

Zu 6.a.:

Über Bescheidbeschwerden ist gemäß § 262 BAO zunächst mittels Beschwerdeentscheidung durch die Abgabenbehörde abzusprechen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Eine Beschwerdeentscheidung hat nicht zu ergehen, wenn dies in der Beschwerde beantragt wird und die Abgabenbehörde binnen drei Monaten ab Einlangen die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht (BFG) vorlegt (§ 262 Abs. 2 BAO). Gegen Beschwerdeentscheidungen steht in weiterer Folge gemäß § 264 BAO die Möglichkeit der Stellung eines Antrags auf Entscheidung durch das BFG offen (Vorlageantrag). Das BFG hat gemäß § 25a VwGG in seinem Erkenntnis bzw. Beschluss auszusprechen, ob eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Wurde eine ordentliche Revision nicht zugelassen, kann entsprechend § 28 Abs. 3 VwGG eine außerordentliche Revision erhoben werden. Die Revisionsfrist beträgt sechs Wochen (§ 26 Abs. 1 VwGG). Schließlich kann nach Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes erhoben werden, soweit der Beschwerdeführer durch das Erkenntnis in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Auch hier beträgt die Beschwerdefrist sechs Wochen (§ 82 Abs. 1 VfGG).

Zu 6.b.:

Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, über Anbringen der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden (§ 85a BAO). Kommt die Behörde ihrer Entscheidungspflicht nicht nach, kann die Partei Beschwerde erheben, wenn ihr Bescheide der Abgabenbehörde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen des Anbringens bekanntgegeben werden (Säumnisbeschwerde gemäß § 284 Abs. 1 BAO).

Gemäß § 291 BAO ist das BFG verpflichtet, über Anträge der Parteien sowie Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Im Falle von Bescheidbeschwerden beginnt diese Frist grundsätzlich mit der Vorlage der Beschwerde.

Erfolgt die Entscheidung des BFG nicht binnen sechs Monaten, kann nach § 38 VwGG ein Fristsetzungsantrag beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden.

Zu 6.c.:

Wie zu Frage 6.a. dargestellt, ist die Beschwerde gegen einen Bescheid des FAÖ bei diesem einzubringen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

